

**Stadt Tettng vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften ‚Hermannstraße Nord ‘
- Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gem. § 3(2) / §4(2) BauGB und § 74 LBO**

Nr.	Behörden	Inhalt der Äußerung (gekürzt) Originalschreiben liegen der Gemeinde und dem Gemeinderat vor	Stellungnahme Planer / Verwaltung	Beschluss
1	<p>Landratsamt Bodenseekreis Amt f. Kreisentwicklung 24.08.2021</p> <p>Redaktionelle Ergänzung Hinweis zur technischen Ausführung der insekten- freundlichen Beleuchtung</p> <p>Anpassung der Artenliste in den Hinweisen</p> <p>Mindestsubstratstärke auf Flachdächern</p>	<p>A. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen <u>Belange des Natur- und Landschaftsschutzes</u> Die Festsetzungen zur insektenfreundlichen Beleuchtung sind mit den Angaben aus den Hinweisen zu spezifizieren.</p> <p>B. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Entwurf berühren können. Keine</p> <p>C. Stellungnahme aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Entwurf, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggfls. Rechtsgrundlage.</p> <p><u>I. Belange des Natur- und Landschaftsschutzes</u> Auf den mit Pflanzgeboten festgesetzten Flächen sind heimischen Arten zu pflanzen, auf Flieder, Kolkwitzie, Roseneibisch und Kupfer-Felsenbirne sollte verzichtet werden. Es wird empfohlen die Pflanzenartenliste ggf. zu ergänzen und abzuschließen</p> <p>sowie den Hinweis auf die GALK-Straßenbaumliste zu streichen, da invasive und stark wuchernde Arten enthalten sind.</p> <p>Die Mindestsubstratstärke könnte nicht nur für die Tiefgarage, sondern auch für die zu begrünenden Flachdächer festgelegt werden.</p>	<p>Redaktionelle Ergänzung Hinweis: Abstrahlung nach unten, Verwendung gekoffter Leuchten, Außentemperatur max. 60°, möglichst niedrige Lichtpunkthöhe, Verwendung von Leuchtmitteln mit geringen Blau- und UV-Anteilen, z.B. warmweiße LED-Lampen, Begrenzung und Reduzierung der Betriebsdauer. Siehe Hinweis Nr. 6.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Streichung der genannten Arten aus der Artenliste</p> <p>Ergänzung der Artenliste in Hinweis Nr. 9 Sträucher Cornus mas – Kornellkirsche Cornus sanguinea- Roter Hartriegel</p> <p>Streichung wie vorgeschlagen</p> <p>Die Substratstärke der Dachbegrünung ergibt sich aus den technischen Anforderungen für Retentionsdächer. Auf eine Festsetzung wird verzichtet.</p>	<p>wird berücksichtigt</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>wird berücksichtigt</p> <p>wird berücksichtigt</p> <p>wird berücksichtigt</p> <p>wird nicht berücksichtigt</p>

**Stadt Tettngang vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften ,Hermannstraße Nord ‘
 - Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gem. § 3(2) / §4(2) BauGB und § 74 LBO**

	<p>Niederschlagswasserent-sorgung</p> <p>Erschließungsplanung</p> <p>Belastung des Oberbodens</p> <p>Abfallverwertungskonzept bei Bauantragstellung vorlegen</p>	<p><u>II. Belange des Wasser- und Bodenschutzes</u> Bezüglich der Entsorgung des Niederschlagswassers von befestigten Flächen ist dem Landratsamt, Amt für Wasser- und Bodenschutz, vom Ingenieurbüro Fassnacht ein Vorkonzept elektronisch übermittelt worden. Eine entsprechende Erschließungsplanung liegt noch nicht vor.</p> <p>Laut Abwägung wird die gedrosselte Ableitung in die Mischwasserkanalisation vorgesehen. Die gedrosselte Einleitung ins Mischsystem ist im vorliegenden Fall jedoch nicht zulässig, da nach dem o. g. Vorkonzept Möglichkeiten zur Einleitung des filtrierten Niederschlagswassers (Dachbegrünungen, begrünte Tiefgaragen usw.) über bestehende Regenwasserleitung ins Gewässer (Breitenrainbach) vorhanden sind. Auf den Lageplan aus dem Vorkonzept und die Mail vom 28.05.2021 an Herrn Sorg, Büro Fassnacht, wird verwiesen.</p> <p>Eine entsprechende Erschließungsplanung und ein Wasserrechtsantrag ist dem Amt für Wasser- und Bodenschutz rechtzeitig vor dem Baugenehmigungsverfahren vorzulegen.</p> <p>Die Beprobung des (Ober-)Bodens ist fachlich nicht geeignet, um die Schadstoffbelastung infolge des Einsatzes von Spritzmitteln zu ermitteln. Es wurden lediglich an den Bohrungen BK 1 und BK 2 zwei Einzelproben aus dem Oberboden untersucht. Auch bei der Untersuchung des kulturfähigen Unterbodens wurde der Boden aus je zwei Aufschlüssen 30-110/130 cm zu zwei Proben zusammengefasst. Aufgrund des spezifischen Schadstoffeintrags ist eine horizontbezogene Beprobung der gesamten Baufläche (einschließlich der Entwässerungsanlage) mit Bohrstock mit mindestens 20 Einstichen und der Bildung von Mischproben aus dem Oberboden und den Schichten 30-60 cm und 60-90 cm vorzunehmen. Auch die Bewertung der Schadstoffgehalte im Oberboden ist nicht richtig, denn die BBodSchV schließt ein Belassen des Oberbodens ebenso wenig aus, wie eine gezielte Verwertung, z. B. im Garten- und Landschaftsbau oder unter Umständen sogar auf landwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>Da die durchgeführten Proben wenigstens annehmen lassen, dass keine Gefährdung von Schutzgütern zu besorgen ist, kann die erforderliche neuerliche Beprobung der Fläche entsprechend der o. a. Vorgehensweise bis zum Beginn des Baugenehmigungsverfahrens nachgeholt werden.</p>	<p>Berücksichtigung im Rahmen der Bauplanung. Die Erschließungsplanung inklusive Entwässerungsplanung sind Bestandteile des Durchführungsvertrages.</p> <p>Es erfolgt laut aktueller Entwässerungsplanung keine gedrosselte Ableitung in den Mischwasserkanal. Das überschüssige Niederschlagswasser wird über die bestehende städtische Regenwasserleitung in den Breitenrainbach eingeleitet.</p> <p>Berücksichtigung im Rahmen der Bauplanung. Die Erschließungsplanung inklusive Entwässerungsplanung sind Bestandteile des Durchführungsvertrages.</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Eine ergänzende Beprobung und abfallrechtliche Bewertung erfolgt vor Beginn des Genehmigungsverfahrens. Es wird ein Verwertungs- und Entsor-</p>	<p>wird berücksichtigt</p> <p>wird berücksichtigt</p> <p>wird berücksichtigt</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>wird berücksichtigt</p>
--	--	--	--	--

**Stadt Tettng vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften ‚Hermannstraße Nord ‘
 - Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gem. § 3(2) / §4(2) BauGB und § 74 LBO**

	<p>Lärmgutachten BEKON Schallschutznachweis im Rahmen der Baugenehmigung</p>	<p>Mit dem im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ohnehin vorzulegenden Abfallverwertungskonzept sind die Ergebnisse der neuen Untersuchung und die konkreten Vorschläge zur Verwertung auf deren Grundlage vorzulegen.</p> <p><u>III. Belange des Immissionsschutzes</u> Die Orientierungswerte werden nach DIN 18005-1 gemäß dem Schallgutachten der Bekon GmbH „LA21-152-G01-01“ vom 12.05.2021 an Gebäude 01 und 02 tags sowie nachts überschritten, dadurch sind gesunde Wohnverhältnisse nur mit passiven Lärmschutzmaßnahmen nach aktuellem Planungsstand möglich. Weiterhin sind die Außenlärmpegel tagsüber größer 62 dB(A) bei Balkonen und Terrassen, die auch als schutzbedürftig gelten, gemäß einschlägiger Literatur ist eine sinnvolle Nutzung ab diesem Wert nicht mehr gegeben. Daher wird angeregt, die Lärmimmissionen durch einen größeren Abstand der Baufenster zur Loretostraße (Emissionsort) zu verringern bzw. eine weitere Verbesserung durch Abschirmung (aktiver Lärmschutz) zu erzielen und im Vorhaben- und Erschließungsplan entsprechend der Festsetzung die Anordnung der schutzbedürftigen Räume umzuplanen.</p> <p>Bei der in Abschnitt 9.1 a) des Bebauungsplanes formulierten Anforderung, handelt es sich um eine Mindestanforderung gem. DIN 4109 Teil 1. Es ist erforderlich, unter Mitwirkung einer sachverständigen Person einen Schallschutznachweis gem. DIN 4109 im Baugenehmigungsverfahren auf Grundlage der Außenlärmpegel zu erbringen.</p>	<p>gungskonzept für den anfallenden überschüssigen Bodenaushub im Baugenehmigungsverfahren vorgelegt.</p> <p>Es ist richtig, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 überschritten werden. Eine Überschreitung der Orientierungswerte ist aber nicht mit einer Überschreitung der Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse im Sinne von § 1 Baugesetzbuch gleichzusetzen. Erst bei einer Überschreitung der Anhaltswerte von tagsüber 70 dB(A) und nachts 60 dB(A) besteht ein Anhalt dafür, dass gesunde Wohnverhältnisse nicht mehr gegeben sind bzw. dass besondere Anforderungen zur Einhaltung von gesunden Wohnverhältnissen erforderlich sind. Dies ist hier nicht gegeben. Entsprechend der Planung der Wohngebäude erhalten die am meisten betroffenen Balkone eine Abschirmung zur Loretostraße. Die Balkone befinden sich auf der lärmabgewandten Seite der Gebäude. Somit ergibt sich hier eine wesentliche Verbesserung der Lärmsituation. Unter Berücksichtigung der schallabschirmenden Wirkung der Gebäude und Balkonbrüstungen ist eine Nutzung der Balkone ohne Gesundheitsgefährdung möglich. Die Innenräume werden durch passive Maßnahmen des baulichen Schallschutzes (Festsetzung Nr. 9.1) ausreichend geschützt.</p> <p>Im Rahmen der weiteren Planung (Baugenehmigungsverfahren) ist entsprechend der eingeführten Baubestimmungen (DIN 4109 u.a.) ein qualifizierter Schallschutznachweis zu erbringen, dass</p>	<p>Ergänzung der Begründung.</p> <p>Ergänzung der Hinweise</p>
--	---	---	---	--

**Stadt Tettngang vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften ,Hermannstraße Nord ‘
 - Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gem. § 3(2) / §4(2) BauGB und § 74 LBO**

	<p>Lärmgutachten BEKON Landwirtschaft</p>	<p>Im Rechtsplan sollte eine Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) und die planerischen Vorgaben aus Abschnitt 9.1. des Bebauungsplanes, detailliert nach Gebäude, Wohnnutzung und räumlicher Ausrichtung darin integriert werden.</p> <p>In unserer Stellungnahme vom 23.04.2021 hatte das Landwirtschaftsamt darauf hingewiesen, dass auch nachts und an Wochenenden Lärmimmissionen aus der Landwirtschaft auftreten werden. Wir bitten daher die Beurteilungspegel Lr N und die Beurteilungspegel Lr T für Sonn- und Feiertage mit den Zuschlägen für Ruhezeiten mit zu berechnen.</p>	<p>die zur Einhaltung von gesunden Wohnverhältnissen erforderlichen baulichen Schalldämmmaßnahmen erfüllt werden. Dies wird auch in den Durchführungsvertrag aufgenommen.</p> <p>Die detaillierte Umsetzung der erforderlichen schalltechnischen Maßnahme der Außenbauteile erfolgt im Rahmen des nach der bauaufsichtlich eingeführten DIN 4109 zu erbringenden Schallschutznachweises. Eine Darstellung im Rechtsplan ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Bei einer Ausführung der landwirtschaftlichen Arbeiten auf den angrenzenden Obstplantagen sonntags in der Ruhezeit bzw. nachts ergeben sich Beurteilungspegel von tagsüber etwa 61 dB(A) und nachts etwa 67 dB(A). Dies ergab eine ergänzende Berechnung. Obwohl die TA Lärm ausdrücklich nicht für die Bewertung von landwirtschaftlichen Tätigkeiten heranzuziehen ist, wurde diese hilfsweise jedoch herangezogen.</p> <p>Die in der TA Lärm vorgegebenen Immissionsrichtwerte werden bei einer Ausführung der Pflegearbeiten ausschließlich sonntags in den Ruhezeiten überschritten. Die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse werden eingehalten.</p> <p>Bei einer Ausführung der Pflegearbeiten nachts werden die Immissionsrichtwerte der TA Lärm überschritten, die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse überschritten und die Anhaltswerte für gesunde Wohnverhältnisse überschritten. Diese massiven Lärmemissionen würden aber auch an anderen bestehenden schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld</p>	<p>keine Planänderung</p> <p>Ergänzung der Begründung</p>
--	--	---	--	---

**Stadt Tettng vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften ,Hermannstraße Nord ‘
 - Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gem. § 3(2) / §4(2) BauGB und § 74 LBO**

			<p>zu massiven Überschreitungen der zulässigen Lärmbelastungen führen. Somit ergibt sich durch die hier vorgesehene neue Wohnbebauung keine relevante Veränderung der zulässigen Lärmemissionen der landwirtschaftlichen Nutzungen im Umfeld.</p> <p>Bisher musste in der Bewirtschaftung bereits auf die bestehende Wohnbebauung Rücksicht genommen werden. Nächtliche Pflegegänge haben bisher nicht stattgefunden. Konflikte zwischen Obstanbau und vorhandener Wohnbebauung sind nicht bekannt. Zudem war eine Wohnnutzung der Fläche zumindest entlang der Erschließungsstraßen nach § 34 BauGB auch bisher möglich. Umgekehrt erfolgt die Bebauung in Kenntnis der Immissionslage. Im Textteil wurde zudem bereits der Hinweis aufgenommen, dass Immissionen aus der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung bei Beachtung der anerkannten Regeln der Technik hinzunehmen sind.</p>	
1.1	Landratsamt Bodenseekreis Untere Naturschutzbehörde 07.10.2021	Im Schuppen wurden aktuell Fledermäuse beobachtet. Im Artenschutzgutachten wurden im Februar 2021 keine Spaltenquartiere für Fledermäuse festgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass der Abriss nicht vor Klärung der Artenschutzbelange zulässig ist.	Stellungnahme M. Ege (Artenschutz) wenn ein Anwohner die letzten Tage in den Abendstunden um die abzubrechenden Gebäude eine Fledermaus gesehen hat, ist dies durchaus möglich. Ein Jagdgebiet stellt dieses Gebiet in Ortsrandlage durchaus dar. Ein vorhandenes Sommerquartier von Fledermäusen konnte anhand von fehlenden Fledermausspuren (Kot etc.) bzw. geeigneten Spaltenquartieren bei dem Begehungstermin am 04.02.2021 ausgeschlossen werden. Ein potentielles Winterquartier sowieso. Der geplante Abbruch soll außerhalb der Jagdzeiten der Fledermäuse	

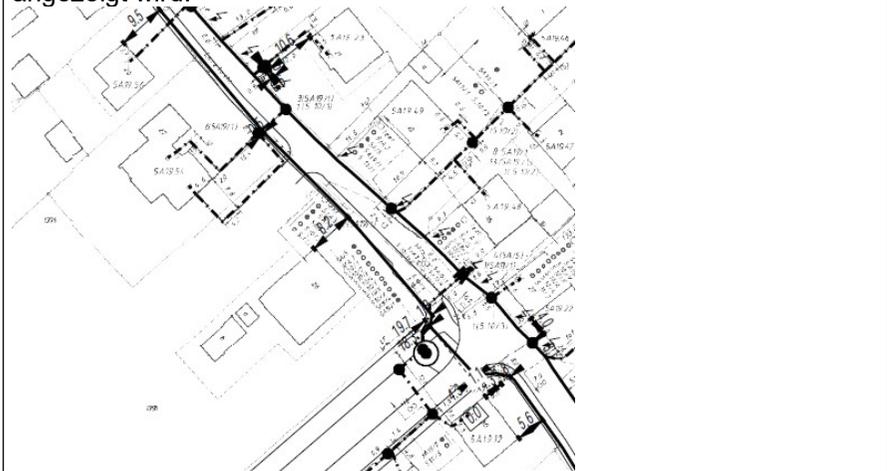
**Stadt Tettang vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften ‚Hermannstraße Nord ‘
- Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gem. § 3(2) / §4(2) BauGB und § 74 LBO**

			im Anfang 2022 stattfinden (Abbruch spätestens bis Ende März). Eine nachträgliche Kontrolle mit dem Fledermausdetektor macht momentan wenig Sinn, da einige Fledermäuse sich bereits im Winterquartier befinden und aufgrund der kühlen Nachttemperaturen kaum mehr Flugbetrieb herrscht (unter 10 °C keine Jagdaktivitäten).	
2	Regierungspräsidium Tübingen 15.04.2021	<u>Keine erneute Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Auslegung</u> I. <u>Belange der Raumordnung</u> Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht	Kenntnisnahme	
2.1	Landesamt für Denkmalpflege im Regie- rungspräsidium Stuttgart 19.08.2021	Es werden keine Bedenken und Anregungen vorgebracht	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
2.2	Regierungspräsidium Freiburg Forstdirektion 02.08.2021	Weder liegt Wald im Sinne von §2 WaldG innerhalb des Geltungsbe- reichs noch liegt Wald innerhalb des nach LBO geforderten Abstandsbe- reiches von 30 m. Forstfachliche und forstrechtliche Belange sind daher nicht betroffen. Seitens der höheren Forstbehörde bestehen keine Ein- wendungen.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
2.3	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe (LGRB) 20.08.2021	1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine 2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine 3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken Geotechnik ... Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgut- achten bzw. Baugrundgutachten vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachterlichen Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das	Kenntnisnahme Kenntnisnahme Kenntnisnahme. Es liegt ein ingenieurgeologisches Gut- achten vor (Baugrund Süd 09.03.2021)	Kenntnisnahme Ergänzung der Hinweise wie vorgeschlagen

**Stadt Tettang vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften ‚Hermannstraße Nord ‘
- Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gem. § 3(2) / §4(2) BauGB und § 74 LBO**

		<p>LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Hasenweiler Schottern. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen ... (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p> <p>keine Hinweise aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise aus bergbehördlicher Sicht Belange des gewissenschaftlichen Naturschutzes sind nicht tangiert</p> <p>Allgemeine Hinweise– die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk entnommen werden (Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten unter http://www.lgrb-bw.de/ / Geotopkataster unter http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>
3	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 16.08.2021	keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
4	Landesnaturschutzverband Lnv-BW 03.08.2021	Wir haben die Unterlagen an unsere ehrenamtlichen Mitarbeiter vor Ort weitergeschickt. Sollte keine LNV-Stellungnahme abgegeben werden, so bitten wir, dies nicht als Zustimmung zu der Planung zu werten.	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
5	IHK Weingarten 03.08.2021	keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
6	Handwerkskammer Ulm 08.09.2021	keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
7	Vodafone BW GmbH 22.04.2021	Im Planbereich liegen Versorgungsanlagen der Vodafone BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser Glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern ...	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
8	Netze BW GmbH 06.08.2021	Das Plangebiet befindet sich nicht im Versorgungsbereich der Netze BW. keine Bedenken und Anregungen	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

**Stadt Tettngang vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften ‚Hermannstraße Nord ‘
 - Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gem. § 3(2) / §4(2) BauGB und § 74 LBO**

9	Dt.Telekom Technik GmbH 27.08.2021	Keine Einwände Im Planbereich befinden sich aktuell keine Telekommunikationslinien der Telekom. Zur Versorgung durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Gerne würden wir dieses Neubauegebiet ... mit unserer FTTH-Technik versorgen. ... Die Telekom prüft nach Ankündigung der Erschließung den Ausbau diese Neubauegebietes. Für einen evtl. Ausbau sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen anderer Leitungsträger ist es notwendig, dass der Beginn der Erschließungsmaßnahmen so früh wie möglich schriftlich angezeigt wird. 	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
10	Haslach-Wasser 03.08.2021	Der angefragte Bereich liegt nicht in unserem Versorgungsgebiet	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
11	Stadt Friedrichshafen 19.04.2021	keine erneute Stellungnahme Keine Anregungen	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
12	Stadt Lindau 03.08.2021	Keine Anregungen	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
13	Große Kreisstadt Wangen 19.04.2021	keine erneute Stellungnahme Keine Anregungen	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
14	Gemeinde Amtzell 30.03.2020	keine erneute Stellungnahme Keine Anregungen	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

**Stadt Tettng vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften ,Hermannstraße Nord ‘
 - Beteiligung der Behörden, der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit gem. § 3(2) / §4(2) BauGB und § 74 LBO**

15	Gemeinde Achberg 30.04.2021	keine erneute Stellungnahme Keine Anregungen	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
16	Gemeinde Eriskirch	keine Rückmeldung	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme
17	Gemeinde Wasserburg	keine Rückmeldung	Kenntnisnahme	Kenntnisnahme

	Bürger	Inhalt der Äußerung	Stellungnahme Planer / Verwaltung	Beschluss
		Keine Anregungen aus der Bürgerschaft		